

Zur Revision der Lehrepensionskasse des Kantons St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 20

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ziehen diese Zulage 155 Lehrer, wovon 110 an ungeteilten und 45 an geteilten Schulen. Wer bisher an geteilter Schule die Zulage erhalten, darf sie aber weiter beziehen, so ist der Uebergang gemildert. Wie draußen im Leben, machen auch im Rat die Nebenbeschäftigungen von sich reden. Sie kommen viel vor, vielleicht zu viel, der Tadel aber entspringt sowohl eigennützigen als uneigennützigen Motiven. Eine lobenswerte Ausdehnung des Rechtes auf Ruhegehalt für Lehrer an unterstützungsberechtigte Erziehungsanstalten enthält der § 13.

Die Mehrausgabe von 322 500 Fr. verteilt sich also auf 1300 Lehrkräfte und bedeutet insofern eine bescheidene Aufbesserung. Gewiß kommt auch diese Summe bei unserer Finanzlage noch in Betracht. Die Staatsrechnungen der letzten Jahre haben Defizite aufgewiesen. Aber es darf auch gesagt werden, daß der Voranschlag von 1904 einen bedeutenden Ueberschuß aufweist, und daß wir uns nun auf dem Wege einer allmählichen Sanierung unserer Finanzen befinden. **Einunddreißig Jahre sind seit der letzten Lehrerbefoldungs-Regulierung verfloßen**, die Lebensverhältnisse sind andere geworden, auf allen Gebieten die Arbeitslöhne und Besoldungen gestiegen. Ein neues Schulgesetz hat durch Einführung der Achtklassenschule die Aufgabe vieler Primarlehrer schwieriger gemacht. Es sind gewöhnlich nicht Söhne reicher Leute, welche sich dem Lehrerstande der Volksschule widmen, manche Lehrersfamilie hat mit Sorge und Not zu kämpfen und wird dieses Gesetz freudig begrüßen. Die Arbeit des Lehrers geht nicht auf Gelderwerb aus, eine höhere Aufgabe ist ihm gestellt, die Jugend des Landes ihm anvertraut. Er soll sie in allem unterrichten, sie geschickt machen zum Eintritt in den Beruf, zum späteren selbständigen Erwerbe. Und er soll auch die Anlagen für Charakter und Gemüt wecken, damit gute Menschen aus der Schule hervorgehen. An dieser hohen Aufgabe mitzuarbeiten ist das Elternhaus oft nur mangelhaft befähigt, und nicht immer findet der Lehrer von daher die richtige Unterstützung. Der gute Lehrer aber darf nicht müde und mürrisch werden, sondern soll jung im Geiste bleiben. Jedes Jahr hat seinen Frühling, und jeder Frühling sendet ihm frische Blüten, auf daß sie unter seiner Pflege heranreifen zu guten Früchten. Tragen wir also das Unsrige dazu bei, daß er frohen Mutes seine wichtige Aufgabe vollbringe."

Die Presse tritt mannhaft für das Gesetz ein. Warten wir das Resultat ab.

Bur Revision der Lehrerpensionskasse des Kantons St. Gallen.

Die Revision der Lehrerpensionskasse war an letzter Delegiertenkonferenz Gegenstand eingehender Beratung. Die bezüglichlichen Beschlüsse, die alle auf eine vermehrte Leistungsfähigkeit der Kasse hingen, legen ein löbliches Zeugnis ab vom Geiste der Solidarität und des Opfersinnes, der jetzt die st. gallische Lehrerschaft beseelt. Die kompetenten Behörden werden, dessen sind wir überzeugt, ihr bisher geschenktes Wohlwollen vereinen mit den Anstrengungen der Lehrerschaft, so daß ein Wert entstehen dürfte, um das uns die Mehrzahl der Kantone beneiden. Besonders ist es bei der geplanten Revision ein Punkt, wo die Ansichten noch auseinander gehen, nämlich die Festsetzung des Alters, mit dem die Pensionsberechtigung eintreten soll, ob mit dem 65ten Altersjahre oder mit dem erfüllten 40sten Dienstjahre. Die Bestimmung der bisherigen Statuten, daß der Pensionsgenuß beginne nach erfülltem 65ten Altersjahre, diese harte, unglaublich harte Bestimmung darf unter keinen Umständen mehr in die neuen Statuten hinübergenommen werden. Durchgehe man einmal ruhig den Etat unserer Lehrerschaft. Wie wenige sind es, welche es bis zum 65ten Altersjahre bringen, und

unter diesen wenigen, wie wenige sind es wieder, welche in diesem Alter nach all den erlittenen Strapazen sich geistig und körperlich noch rüstig fühlen. Diese müden, abgearbeiteten und abgehefteten Lehrergräse, sie sind bereits am Ende der irdischen Laufbahn angelangt. Vielleicht noch zwei Jährchen oder drei, dann holt sie der Senfemann. Die wackern Veteranen haben zwar vierzig und mehr Jahre lang der Pensionskasse die pflichtigen Beiträge unverdrossen geleistet und Tausende von Franken einbezahlt. Sie haben 40 und mehr Jahre lang dem Kanton und der Gemeinde um eine verhältnismäßig recht spärliche Bezahlung ihre Dienste geleistet und haben sich geopfert bis zum Schnee des Alters. Aber das Ziel, nach dem sie schmachten, — den wohlverdienten Ruhestand mit vollem Pensionsgenuß — das erreichen unter Hunderten und Hunderten nur einige wenige. Alle übrigen gehen leer aus, wie bei einer Lotterie, wo auch nur wenige etwas bekommen. Wir bekennen hier offen und frei: Wenn die genannte harte Bestimmung nicht eine Milderung erfährt, so sind wir für eine jährliche Mehrleistung an eine solche Pensionskasse nicht zu haben. Muß denn einer, bis er in den Besitz der Pension gelangen kann, sich vorerst bis zur Invalidität abarbeiten? Den ersten Anspruch auf volle Pension haben neben Witwen und Waisen die im Schuldienste ergrauten Lehrer, die Ansprüche der übrigen kommen erst in zweiter Linie zur Geltung. Aber die jetzigen Statuten stellen diesen ehrlichen Grundsatz geradezu auf den Kopf: die alten Veteranen kommen zuletzt an die Reihe, wenn es zum Austeilen geht. Das zeigt ein Blick in das Verzeichnis der Pensionierten. Ist es ein Gewinn für das Schulwesen, den Lehrer bis ins Greisenalter an den Karren zu spannen? Hat er auch noch so guten Willen, den physischen Gesezen bleibt auch der betagte Lehrer unterworfen, und das bekundet sich namentlich in der Handhabung der Schulzucht. Alles wartet vielleicht mit Sehnsucht auf den Rücktritt des alten Herren. Der würde gerne resignieren, aber weil er einerseits kein Vermögen sich hat sammeln können, aus dem er leben kann, und weil er anderseits das 65. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, auch noch ordentlich sieht und hört und noch gehen kann, so muß er nolens volens ausharren, bis er den harten gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet hat, wenn nicht eine erbarmende gütige Vorsehung den armen Mann vorher noch abberuft in ein besseres Jenseits. Die ersten Statuten der Pensionskasse enthielten die Bestimmung, daß die Berechtigung zum Pensionsgenuß eintrete mit dem erfüllten 40. Dienstjahre. Wir wünschen und ~~ver-~~ verlangen die Wiederherstellung dieser humaneren Bestimmung, selbst auf die Gefahr hin, daß die Ansprüche an die Kasse sich steigern sollten und der Höchstbetrag der Jahrespension die Summe von 1000 Franken nicht völlig erreichen würde. Will einer nach 40 Dienstjahren noch weiter amtieren, so soll es ihm nicht verwehrt sein. Will er sich aber pensionieren lassen, so soll er dann ein Recht darauf haben. Die Eisenbahn- und Postangestellten haben auch ihre Alterskasse, aber eine so harte Bestimmung, wie bei unserer Pensionskasse, findet man dort nicht. Also fort mit der Zahl 65 als Altersgrenze; im übrigen wünschen wir, daß die Revision der Statuten sich in aller Minne vollziehe zum Heil und Segen der Schule und des st. gallischen Lehrerstandes. —

Deutschland. An der Universität Heidelberg ließ sich die erste Studentin der Theologie einschreiben.

Spanien. Barcelona. Attentat auf eine Jesuitenschule. Freitag abends (7. Mai) wurde in der Jesuitenschule an der Caspe-Strasse eine Dynamit-Bombe zur Explosion gebracht kurz bevor die Schüler das Gebäude verließen. Die Bombe beschädigte das Vestibül. Ein Teil des Daches wurde zum Einsturz gebracht und dadurch der Portier verwundet.